

- c) zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulations),
- d) zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluss eingehenden Begleitfahrgütern;
4. zur Abfertigung von Weinenwaaren der Positionen 22f, 22g 1, 22g 2 und der Anmerkung zu 22f und g, sowie von Weinenwaaren der Nr. 41d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition;
5. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, Branntweins, Tabaks und Junders, des letzteren jedoch ohne Befugniß zur Polarifikation;
6. zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Es ist erteilt worden:

Dem Steueramt I. zu Marienwerder im Bezirk des Hauptsteueramts zu Elbing die Befugniß zur Erledigung von Begleitfahrgütern I über verpacktes ausländisches Salz und über Wein; zur Erledigung von Begleitfahrgütern II; zur Erledigung von Verwendungscheinen I und II über inländisches Salz; zur Ausfertigung von Verwendungscheinen I über inländisches Tabak; im Eisenbahnverkehr zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulations); zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks, sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben über Bier und Branntwein;

dem Hauptsteueramt zu Slogun die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins;

dem Steueramt zu Weihenfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. Saale die Befugniß zur Erledigung von Begleitfahrgütern I über inländisches Salz;

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Tschöb im Bezirk des Hauptsteueramts daselbst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2c 1, 2, 3 und 22 a des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Ferner ist erteilt worden:

#### Im Königreich Bayern.

Der Ausschlag-Einnemerei zu Pasing im Bezirk des Hauptzollamts zu München die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Ausschlagrückvergütung ausgehenden Bieres und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier.

#### Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Wurzen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Grimma die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;

dem Nebenzolamt I. zu Reichenberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Zittau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22f, 22g und der Anmerkung zu 22f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

#### Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnemerei zu Reiskirch im Bezirk des Hauptsteueramts zu Konstanz (Ober-Einnemerei-Bezirk Stodach) die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Plombenverschluss ankommenden Übergangssteuerpflichtigen Bierentbungen;

dem Nebenzolamt II. zu Rötteln im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stühlingen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 2c, 1, 2 und 3 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

#### In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt zu Forbach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd die Befugniß zur Erledigung von Begleitfahrgütern über Waaren, welche unter Eisenbahnwagenverschluss eingehen;

dem Nebenzolamt I. zu Deutsch-Woricourt im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitfahrgütern II auf das genannte Hauptzolamt und dem Nebenzolamt I. zu Lagarde in demselben Hauptamtsbezirk die Befugniß zur Ausfertigung von dergleichen Begleitfahrgütern über Getreide in Schiffsladungen auf die Hauptsteuerämter zu Saargemünd und Straßburg i. E.